



Merkblatt zum Antrag „Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser“

1 Allgemeine Hinweise zur Antragstellung und Planung

- 1.1 Bevor Sie Ihren Antrag erstellen, lesen Sie unbedingt die Vorgaben im gültigen Bebauungsplan der zuständigen Gemeinde zum Niederschlagswasser. Diese Vorgaben im Bebauungsplan müssen beachtet werden. Ausnahmen hiervon kann nur die zuständige Gemeinde erteilen. Sollte sich daraus ergeben, dass kein Antrag notwendig ist, teilen Sie dies der zuständigen Sachbearbeiterin von Fachbereich (FB) Umweltrecht schriftlich mit.
- 1.2 Bei der Auslegung und Planung von Anlagen zur Einleitung ins Grundwasser ist die DWA-A 138 (Version 2005) und die „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, von der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU)“ zu verwenden.
- 1.3 Bei der Auslegung und Planung von Anlagen zur Einleitung in Oberflächengewässer ist die DWA A/M 102-2 und die „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser – Rückhaltung, Mai 2005“, von der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU)“ zu verwenden.
- 1.4 Für die Planung der Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt die Verantwortung beim Planer/Antragsteller. Das Landratsamt als zuständige Behörde prüft den kompletten Antrag auf Einhaltung nach dem Stand der Technik und den aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- 1.5 Unter Punkt a „Antragsteller“ im Antrag ist der Erlaubnisempfänger und nicht das ausführende Planungsbüro/Planer einzutragen.
- 1.6 Die Pläne 1:500 und 1:100 bzw. 1:200 für den Antrag sind zu vereinfachen und die Be-
maßung auf das notwendigste zu reduzieren. Darin sind nur die relevanten Abflussflächen (wie z.B. Dachflächen, Hofflächen, Fahrflächen usw.), von denen Niederschlagswasser abfließt zu kennzeichnen und einzuzeichnen. Bei der Einleitung in ein Gewässer sind die Flächenspezifizierungen bzw. die Flächengruppe nach DWA-A 102-2 / BWK-A 3-2 im Anhang A der dazugehörigen, einzuleitenden Flächen darzustellen. In den Plänen dürfen keine Grundrisse von Räumen, Einrichtungen von Räumen, Schmutzwasserleitungen, Stromleitungen usw. enthalten sein. Die Pläne sollen nur die geforderten Antragspunkte bzgl. Niederschlagswasser enthalten. Notwendige Durchstiche der Versickerungsanlage(n) sind im 1:200 Plan darzustellen.
- 1.7 Idealerweise sollte der Antrag parallel zum Baugenehmigungsverfahren vorgelegt werden.

- 1.8 Sinnvoll ist eine zeitnahe Abstimmung mit den Kommunen und Abwasserverbänden im Rahmen des satzungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Grundstücksentwässerung.
- 1.9 Eine direkte Einleitung in den Untergrund ohne Vorbehandlung (z. B. über bewachsene Bodenschicht etc.) ist nicht erlaubnisfähig!

2 Zentrale Vorgaben aus den einschlägigen Regelwerken

- 2.1 Sickerschächte sind nicht erlaubnisfähig. Vorhandene Sickerschächte sind außer Betrieb zu nehmen. Dazu sind die Schächte abzubrechen, verseuchtes Erdreich, Abfall und Abbruch sind fachgerecht zu entsorgen. Die abgebrochenen Schächte sind bis höchstens 0,6 m unter Geländeoberkante mit sauberem Kies zu verfüllen. Anschließend muss der Schacht noch mit unbelastetem bindigem Erdreich bis zum Niveau des umliegenden Geländes (Geländeoberkante) aufgefüllt werden.
- 2.2 Der Einlauf in die Mulde(n)/ das/die Versickerungsbecken ist/sind mit entsprechenden Steinen zu sichern, um Erosion zu vermeiden und entsprechende DWA- 138 zu gestalten
- 2.3 Auf Grenzabstände achten (Nachbargrundstücke, öffentlicher Straßenbereich, Bäume)
- 2.4 Ausreichende Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Böschungsneigung nicht steiler als 1:1,5)
- 2.5 Bei Anschluss von Notüberläufen an das öffentliche Kanalnetz auf Rückstausicherung achten
- 2.6 Eigenschaften des Oberbodens müssen den Vorgaben der DWA-A 138 entsprechen (Um aufwendige und kostenintensive Nachbesserungen von Versickerungsanlagen zu vermeiden, ist es wünschenswert, dass dies vor der Lieferung gutachterlich bestätigt wird.)
- 2.7 Möglichst oberflächennahe Ableitung der zu versickernden Niederschlagswässer zur Vermeidung von tiefen Versickerungsanlagen

3 Wasserrechtliches Verfahren

Für das wasserrechtliche Verfahren ist der vollständig ausgefüllte Antrag „Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser“ in der aktuellen Version mit allen im Antrag geforderten Unterlagen elektronisch (Bitte vorzugsweise per Email senden und nicht per Datenträger) oder in einfacher Papierfertigung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB Umweltrecht einzureichen.

Den [Antrag in der aktuellen Version](#) erhalten Sie über die Internetseite des Landratsamtes.

Wir empfehlen mit der Erstellung der Antragsunterlagen einen sachkundigen Planer (§ 86 Wassergesetz Baden-Württemberg) zu beauftragen, der die Maßnahme einschließlich der Bemessung verantwortet.

Senden Sie bitte Ihren elektronischen Antrag an: umweltrecht@lkbh.de

Ihr Antrag wird intern einem Sachbearbeiter des FB Umweltrecht zugewiesen. Diesen können Sie bei Frau Pfister telefonisch unter 0761 2187-4318 oder per Mail sabrina.pfister@lkbh.de erfragen. Dieser Sachbearbeiter ist Ihr zentraler Ansprechpartner.

Der zuständige Sachbearbeiter im FB Umweltrecht ist der Verfahrensführer in Ihrem wasserrechtlichen Verfahren. Dieser hört die Fachbereiche, Gewerbeaufsicht, Wasser und Boden des Landratsamtes und die zuständige Gemeinde an. Wasser und Boden wird angehört, wenn sich Altlasten im Boden befinden oder Flurstücke in einem Wasserschutzgebiet befinden oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird.

Sobald alle evtl. Nachforderungen im Antrag ergänzt wurden und alle Angehörten positive Stellungnahmen an den FB Umweltrecht abgegeben haben, endet das wasserrechtliche Verfahren mit der Erteilung der Erlaubnis durch den FB Umweltrecht. Dieser informiert dann den FB Baurecht darüber, dass die Baufreigabe erteilt werden darf.

4 Rechtliche Grundlagen

Es besteht nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 55 der Grundsatz zur Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Das vorliegende Merkblatt soll Bauherren und Architekten für Grundstücke in Gewerbe-/Industrie- und Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen als Ergänzung zum Antrag dienen. Die Versickerung von Niederschlagswasser oder seine Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, § 57 WHG). Ausnahmen regelt die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (NiedSchlWasBesV BW) vom 22. März 1999.